

7. Welchen Einfluß hat die unheilbare Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft auf die Rechtsgültigkeit späterer derartiger Beschlüsse?

StGB. §§ 40, 271. GoldbilanzBo. §§ 2, 3, 4, 5.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1928 i. S. Aktienbierbrauerei AG. (Wefl.) m. S. u. Gen. (M.). II 281/27.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Das Grundkapital der im Jahre 1887 gegründeten beklagten Aktiengesellschaft betrug zuletzt 242500 *M.*, eingeteilt in 485 Namensaktien über je 500 *M.* Zu ihrer Übertragung ist satzungsgemäß die Einwilligung der Beklagten erforderlich. Auf die Beklagte suchte eine andere Brauerei Einfluß zu gewinnen; die Beklagte widerstrebte aber einer solchen Einflußnahme und versagte aus diesem Grund auch ihre Einwilligung zur Übertragung von 115 Aktien, die der Direktor jener Brauerei aufgekauft hatte. Zu den Aktionären, die solche Aktienverkäufe vorgenommen hatten, gehörten auch die Kläger. Diese Interessentkämpfe haben schon zu verschiedenen Anfechtungsprozessen gegen Generalversammlungsbeschlüsse der Beklagten geführt. So haben drei Aktionäre die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. März 1924 mit Erfolg angegriffen. Der Kläger *G.* selbst hatte die Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. März 1925 angefochten. Diese Beschlüsse betrafen nach der Tagesordnung folgende Gegenstände:

1. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923.
2. Beschlußfassung über die Umstellung des Aktienkapitals von 242500 *RM* auf 194000 *GM* und der Aktien von 500 *RM* auf 400 *GM*.
3. Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924 und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4.
5. Vorlage der Reichsmark-Eröffnungsbilanz auf 1. Oktober 1924 und des Prüfungsberichts.
6. Genehmigung der Reichsmark-Eröffnungsbilanz und der Umstellung des Gesellschaftskapitals usw.

Die Bilanz für 1923/24 war in Goldmark aufgestellt; auf der Passivseite war nicht mehr das Papiermarkkapital, sondern das „umgestellte“ Kapital mit 194000 *GM* eingesetzt und auf dieser Grundlage ein Reingewinn errechnet, aus dem 5% Dividende vorgeschlagen wurden. Die Anträge der Verwaltung waren an-

genommen worden. Der Kläger G. siegte mit seiner Anfechtungsklage gegen die damals gefaßten Beschlüsse in erster Instanz ob, im zweiten Rechtszug wurde er dagegen rechtskräftig abgewiesen. Der Umstellungsbeschluß wurde am 20. Mai 1925 in das Handelsregister eingetragen.

Am 29. März 1926 fand eine weitere Generalversammlung der Beklagten statt mit der Tagesordnung:

1. Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1924/30. September 1925 und Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns.
2. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
3. Wahl zum Aufsichtsrat.
4. Übertragung von Aktien.

In dieser Generalversammlung waren 73 Aktionäre mit 227 Aktien und 90800 R.M. Kapital vertreten, darunter die Kläger mit zusammen 11 Aktien. Zu den Punkten 1, 2, 4 wurden die Anträge der Verwaltung gegen die 11 Stimmen der Kläger angenommen. Zu Punkt 3 enthielten sich die Kläger der Abstimmung. Sie legten aber sofort gegen alle Beschlüsse Widerspruch zu Protokoll ein und erhoben fristgemäß Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß die Generalversammlungsbeschlüsse vom 29. März 1926 nichtig seien. Sie halten die Beschlüsse der früheren Generalversammlung vom 30. März 1925, insbesondere diejenigen zur Reichsmark-Eröffnungsbilanz und zur Umstellung, für unheilbar nichtig, weil die Beschlüsse so, wie gefaßt, unzulässig, auch die Aktien in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz weit überbewertet seien; deshalb sei auch die Umstellung viel zu hoch ausgefallen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr hinsichtlich der Beschlüsse zu Nr. 1 der Tagesordnung statt, im übrigen wies es die Berufung der Kläger zurück.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Auß den Gründen:

... Die Revision erhebt unter Hinweis auf die Bedürfnisse des Aktienverkehrs grundsätzliche Bedenken dagegen, daß auf die angebliche Nichtigkeit früherer Beschlüsse, die weder rechtzeitig angefochten noch mit der Nichtigkeits-Feststellungsklage angegriffen worden seien, zurückgekommen werden könne, um die Rechtsgültigkeit späterer Beschlüsse zu bekämpfen, zumal wenn, wie hier, eine

gegen die früheren Beschlüsse gerichtete Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen worden sei. Den letzteren Einwand hat schon das Berufungsgericht mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Im übrigen ist der Revision zuzugeben, daß eine solche Berücksichtigung absoluter Nichtigkeitsgründe zu erheblichen Weiterungen und Schäden für die Gesellschaft und die Aktionäre führen kann. Dies ist jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Ist gegen zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verstoßen, auf deren Einhaltung die Aktionäre nicht verzichten können, so greift nicht nur die befristete Anfechtungsklage durch. Solche Beschlüsse sind vielmehr unheilbar nichtig, und diese Nichtigkeit kann auch noch nach Ablauf der Monatsfrist des § 271 HGB. geltend gemacht werden, sei es mit der gewöhnlichen Nichtigkeits-Feststellungsklage, sei es durch einen Feststellungsantrag oder im Wege des Einwands. Dies ist für den aktienrechtlichen Verkehr in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannten Rechts (Staub-Pinner Anm. 18 und 19 zu § 273 HGB.; Hueck Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen S. 233 und 238; RGZ. Bd. 115 S. 379; JW. 1927 S. 2982 Nr. 2). Soweit spätere Beschlüsse auf unheilbar nichtigen Beschlüssen beruhen, sich sachlich an sie anschließen und inhaltlich ihre Gültigkeit voraussetzen, sind sie gleichfalls fehlerhaft und nichtig (Hueck a. a. O. S. 227; Staub-Pinner Anm. 18a zu § 273 und Anm. 6 zu § 251 HGB.). Sind hier die Beschlüsse zur Reichsmark-Eröffnungsbilanz und zur Umstellung nichtig, so können auch die zu Nr. 1 der Tagesordnung vom 29. März 1926 gefaßten Beschlüsse keinen Bestand haben. Eine rechtsgültige Umstellung des Grundkapitals läge dann überhaupt nicht vor, die Passivseite der Bilanz und damit diese selbst würde vielmehr völlig in der Luft schweben. Insofern kann dem Berufungsgericht nicht entgegengetreten werden.

Des weiteren bittet die Revision um Nachprüfung, ob nicht die angeblichen Mängel der Beschlüsse zur Reichsmark-Eröffnungsbilanz und zur Umstellung bloße Anfechtbarkeit zur Folge hätten und diese Beschlüsse daher bei Unterlassung der Anfechtung volle Rechtsgültigkeit erlangten. Es ist zuzugeben, daß gewisse Mängel des Umstellungsverfahrens, auf die das Berufungsgericht hinweist, lediglich die Anfechtbarkeit der Beschlüsse vom 30. März 1925 nach sich gezogen hätten. Dies müßte z. B. gelten, wenn in der Tat ent-

gegen dem § 2 Abs. 1 GBo. kein Eröffnungsinventar aufgestellt worden oder der Prüfungsbericht des Vorstands und Aufsichtsrats über den Umstellungsvorgang lückenhaft und ungenügend gewesen wäre. Ebensovienig bedeutet der Umstand, daß die Reichsmark-Eröffnungsbilanz schon die Umstellungsmaßnahmen enthält (ein Mangel, der sich in den Gold- und Reichsmark-Eröffnungsbilanzen der Kapitalgesellschaften vielfach findet), einen Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder der Goldbilanzverordnung in dem Sinn, daß dadurch die unheilbare Nichtigkeit der Beschlüsse über die Genehmigung der Rentenmark-Eröffnungsbilanz und der Umstellung herbeigeführt würde (Urteil des erkennenden Senats vom 4. März 1927 II 231/26). Im übrigen war wenigstens im Eröffnungsbericht genau angegeben, um wieviel die Aktiven bei bilanzmäßiger Bewertung die Schulden überstiegen; unmittelbar darauf folgt die Angabe des bisherigen Aktienkapitals. Der Eröffnungsbericht ließ daher ohne weiteres ersehen, daß und um wieviel das bisherige Eigenkapital höher war als das nunmehr vorhandene Reinvermögen. Daraus ergab sich von selbst die Notwendigkeit einer Kapitalherabsetzung, falls man nicht einen der beiden anderen in § 5 Abs. 2 GBo. vorgesehenen Wege einschlagen wollte. Unerheblich ist auch, wie bei der Bewertung der Aktiven der Eröffnungsbilanz verfahren wurde. Wurden die Werte aus einer anderen Bilanz übernommen und waren sie richtig, d. h. entsprachen sie dem Wert am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so war die Bilanz insoweit sachlich in Ordnung. War die Bewertung zu niedrig, so konnte dies möglicherweise einer Anfechtungsklage zum Erfolg verhelfen, nicht aber zur unheilbaren Nichtigkeit der Bilanz führen. Anders läge die Sache, wenn die Aktiven in kaufmännisch nicht zu rechtfertigender Weise erheblich überbewertet worden wären und demgemäß auch eine Umstellung auf 194000 RM nicht hätte erfolgen können. Denn eine solche Überbewertung würde in der Tat gegen zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Gläubiger gegebene Vorschriften (§ 40 HGB., §§ 3, 4, 5 GBo.) verstoßen, über die sich die Generalversammlung auch bei allseitiger Zustimmung der Aktionäre nicht hätte hinwegsetzen können (RGZ. Bb. 72 S. 73 und für die Gesellschaft m. b. H. Urteil des erkennenden Senats vom 2. Juli 1926 II 45/26). Der Revision ist allerdings einzuräumen, daß die Erwägungen, auf

Grund deren das Berufungsgericht die Überbewertung bejaht, entfernt nicht ausreichen. Die Folgerungen, die der Vorderrichter aus den Zahlen früherer Bilanzen herleitet, sind nicht schlüssig. Es braucht jedoch insoweit auf die von der Revision geltend gemachten Bedenken nicht eingegangen zu werden, weil die Umstellungsbeschlüsse vom 30. März 1925 aus anderen, vom Berufungsgericht mitberücksichtigten Gründen unheilbar nichtig sind.

In der Generalversammlung vom 30. März 1925 ist zunächst unter Punkt 1 über die Papiermarkbilanz für 1922/23 Beschluß gefaßt worden. Dann folgen als Punkt 2 die Beschlussfassung über die Umstellung des Aktienkapitals von 242500 *RM* auf 194000 *GM* und der Aktien von 500 *RM* auf 400 *GM*, und als Punkt 3 die Beschlussfassung über die Jahresbilanz vom 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924. Diese Bilanz war in Goldmark aufgestellt und enthielt auf der Passivseite das umgestellte Aktienkapital von 194000 *GM*. Hieran schließt sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Verteilung des Gewinns, darunter die Ausschüttung einer Dividende von 5% auf das umgestellte Aktienkapital. Nun kommt unter Punkt 5 die Vorlage der Reichsmark-Eröffnungsbilanz auf 1. Oktober 1924 mit Prüfungsbericht und als Punkt 6 die Genehmigung dieser Bilanz und der Umstellung des Gesellschaftskapitals. Der Prüfungsbericht ergibt unzweideutig, daß die Reichsmark-Eröffnungsbilanz tatsächlich zum 1. Oktober 1924 errichtet worden ist; sie gründet sich, wie ein Vergleich der einzelnen Posten zeigt, unmittelbar auf die Jahresbilanz für 1923/24. Über die Umstellung wäre also äußerlich zweimal Beschluß gefaßt worden, nämlich bei Punkt 2 und bei Punkt 6. Obwohl die Reichsmark-Eröffnungsbilanz erst zum 1. Oktober 1924 aufgestellt und genehmigt worden ist, erscheint schon in der Jahresbilanz vom 1. Oktober 1923/30. September 1924 auf der Passivseite das umgestellte Grundkapital und bildet als solches einen der Bilanzposten zur Errechnung des Jahresergebnisses, das für Rückstellungen, Erneuerungen und Gewinn mit einem Saldo von $3000 + 2000 + 11301,76 = 16301,76$ *GM* abschließt.

So, wie diese Beschlüsse lauten, können sie keinen Rechtsbestand haben. Sie unterliegen auch in der Revisionsinstanz der freien Auslegung. Diese führt dazu, daß, was wirklich beschloffen werden sollte, nicht beschloffen worden ist, und daß, was äußerlich

beschlossen wurde, teils ungültig ist, teils in Wirklichkeit gar nicht gewollt war. Faßt man die Beschlüsse zu Nr. 2 und 3 und die Bilanz für 1923/24 so, wie sie aufgebaut ist, ins Auge, so kann kein Zweifel sein, daß die Kapitalumstellung schon für das Geschäftsjahr 1923/24 und nicht erst für das mit dem 1. Oktober 1924 beginnende neue Geschäftsjahr 1924/25 erfolgen sollte. Dem stand an sich kein rechtliches Hindernis im Wege. Nach § 2 der II. Durchf.Wo. zur G.Wo. hätte die Reichsmark-Eröffnungsbilanz schon auf den 1. Oktober 1923 errichtet und die Umstellung zum gleichen Tag vorgenommen werden können. So wurde aber nicht verfahren; es wurde vielmehr die Umstellung schon für das Geschäftsjahr 1923/24 vorweggenommen, die Reichsmark-Eröffnungsbilanz aber erst mit dem Stichtag vom 1. Oktober 1924 errichtet. Die letztere Bilanz bildet jedoch die unerläßliche Grundlage der Umstellung, die ohne sie rechtlich nicht möglich ist. Der zu Nr. 2 der Tagesordnung gefaßte Umstellungsbeschluß, der unzweideutig bezweckt, schon für das Geschäftsjahr 1923/24 an Stelle des bisherigen Grundkapitals von 242500 P.M. das Umstellungskapital von 194000 R.M. zu setzen, ist demnach wegen Verstoßes gegen die zwingenden, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften der §§ 4 und 5 G.Wo. unheilbar nichtig. Er kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Kapitalherabsetzung aufrecht erhalten werden. Denn einmal ist Umstellung etwas anderes als Kapitalherabsetzung, und sodann würde es auch an allen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung fehlen. Ebenjowenig könnte der Beschluß unter dem Gesichtspunkt zu Recht bestehen, daß die auf Grund der Reichsmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 1924 vollzogene Umstellung rückwirkende Kraft für das Jahr 1923/24 habe. Eine solche Rückwirkung ist rechtlich unmöglich.

Nun hat allerdings die Generalversammlung vom 30. März 1925 bei Punkt 6 über die Umstellung nochmals Beschluß gefaßt, und zwar auf Grund der Reichsmark-Eröffnungsbilanz. Diejem Umstellungsbeschluß läge daher an und für sich eine Eröffnungsbilanz zugrunde. Allein so, wie die Verhältnisse sind, ist der Wille der Versammlung nicht dahin gegangen, erst zum 1. Oktober 1924 umzustellen. Es läßt sich auch nicht annehmen, die Generalversammlung hätte die Umstellung für den 1. Oktober 1924 beschlossen, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die vorausgegangene Beschlüßfassung über die Umstellung für 1923 nichtig ist. Vielmehr hätte sie,

wie bis auf weiteres anzunehmen ist, vernünftigerweise von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 1923 errichten lassen und genehmigt, und hätte dann auf ihrer Grundlage so umgestellt, wie vorgesehen war. Dazu kommt, daß in die Reichsmark-Eröffnungsbilanz Ausgabenposten aus der nichtigen Bilanz und aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1923/24 übergegangen sind, die, wenn die Bilanz bei einer erst zum 1. Oktober 1924 vorgenommenen Umstellung richtig aufgestellt worden wäre, gar nicht hätten in Ansatz gebracht werden können.

Sind sonach die zur Umstellung gefassten Beschlüsse vom 30. März 1925 unheilbar nichtig, so folgt daraus ohne weiteres die Nichtigkeit auch der Beschlüsse vom 29. März 1926 zu Nr. 1 der Tagesordnung. Denn die Beklagte hat ihr Grundkapital rechtlich noch gar nicht umgestellt; die Passivseite der Bilanz steht also ganz im Ungewissen.